

Landratsamt Dillingen a. d. Donau



Aktenvermerk



Aktenzeichen	Bearbeiter(in)	Telefon	Fax	Zimmer	Dillingen a. d. Donau
41-1711.2	Herr Heinle	09071/51-239	09071/51-33239	234	07.12.2020

Vorhaben: §4 BImSchG – Neugenehmigung einer BHKW-Anlage bestehend aus

- Erdgasmotor (SH 350-1 G): 873 kW FWL
- Biogasmotor (SH 430LSA 49.3 S4): 1021 kW FWL

Antragsteller: Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen (Zweckverband),
Regens-Wagner-Str. 8
89407 Dillingen a. d. Donau

Anlagenstandort: Oblatenweg 10, 89407 Dillingen a. d. Donau, Fl.-Nr. 1345/14

Die Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen (Zweckverband) (DSDL) beabsichtigen auf der Fl.-Nr. 1345/15 der Gemarkung Dillingen eine BHKW-Anlage zu errichten und zu betreiben.

Die BHKW-Anlage besteht aus zwei BHKWs, wobei ein BHKW mit Biomethan aus dem Erdgasnetz und ein BHKW mit Biogas betrieben wird. Das Biogas wird mittels Gasleitung von der Biogasanlage Biogas Donauried GmbH & Co. KG bezogen. Der in der BHKW-Anlage erzeugte Strom wird in das öffentliche Stromnetz der DSDL eingespeist. Die erzeugte Wärme wird für die Versorgung des Eichwaldbades, der Theresia-Haslmayr-Schule sowie diverser Haushalte genutzt. Die BHKW-Anlage wird in einem eigens dafür errichteten BHKW-Gebäude untergebracht. Die geplante BHKW-Anlage ist im Wesentlichen durch folgende Anlagenbestandteile gekennzeichnet:

Anlagenbestandteile:

1 Gasmotor (Biomethan)	Anlagerhersteller:	Sommer energy
	Anlagenbezeichnung:	SH 350-1 G
	Motortyp:	MAN E3268 LE212
	Feuerungswärmeleistung:	873 kW
	elektr. Leistung:	350 kW
	therm. Leistung:	376 kW
	Verbrennungsluftbedarf:	1879 kg/h
	Abgasvolumenstrom:	1476Nm ³ /h
	Emissionswerte (Herstellerangaben), 5% O ₂ mit Oxi -Kat:	
	NO _x	< 250mg/Nm ³
	CO	< 250 mg/Nm ³
	HCHO (Formaldehyd)	< 20 mg/Nm ³

1 Oxi-Kat SH 350 – OC450x090
NOx-Sensor

Schalleistungspegel:
Abgasmündungs-
geräusch ungedämpft: 120 dB(A)
Motoroberflächengeräusch: 107 dB(A)

1 Schalldämpfer: Typ: ARNS 45

1 Kulissenschalldämpfer Zuluft: IAA-450 Länge 1.000 mm
1 Kulissenschalldämpfer Abluft: IAA-450 Länge 1.000 mm

1 Gemischkühler: Hersteller: Cabero
Typ: GCHSD099GB/1L-26 DV (ZA+), 1 Ventilator
Schalleistungspegel: 82,7 dB(A)

1 Gasmotor : Anlagenhersteller: Sommer energy
(Biogas) Anlagenbezeichnung SH 430LSA 49.3 S4
Motortyp: MAN E3262 LE 242
Feuerungswärme-
leistung: 1.021 kW
elektr. Leistung: 400 kWel.
therm. Leistung: 425 kWth.
Verbrennungs-
luftbedarf: 2.095 kg/h
Abgasmenge: 1.813 Nm³/h

Emissionswerte (Herstellerangaben), 5% O₂ mit Oxi-Kat
NO_x < 250 mg/Nm³
CO < 250 mg/Nm³
HCHO (Formaldehyd) <20 mg/Nm³
2 Oxi-Kat SH 430 –OC300x090
NOx-Sensor

Schalleistungspegel:
Abgasmündung ungedämpft : 118,2 dB(A)
Motoroberflächengeräusch: 108,2 dB(A)

1 Schalldämpfer: Typ: ARNS 45

1 Kulissenschalldämpfer Zuluft: IAA-450 Länge 1.000 mm
1 Kulissenschalldämpfer Abluft: IAA-450 Länge 1.000 mm

1 Gemischkühler: Hersteller: Cabero
Typ: GCHSD099GB/1L-26 DV (ZA+), 1 Ventilator
Schalleistungspegel. 82,7 dB(A)

1 BHKW-Gebäude: Grundfläche: ca. 7,8 m x 9,8 m

Folgende Nummern gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sind einschlägig:

Nr.	Anlagenbeschreibung	beantragte Kapazitäten
1.2	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk,	

	Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von	
1.2.2.2V	gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdöl aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas), ausgenommen naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 10 Megawatt , bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen,	BHKW2 (Biogas) 1021 kW → Standortbezogene Vorprüfung erforderlich
1.2.3.2V	Heizöl EL, Dieselkraftstoff, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen oder Pflanzenölmethylestern, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 20 Megawatt , bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen,	BHKW1 (Biomethan) 873 kW → keine UVP-G-Pflicht für sich

Nach § 7 Abs. 2 UVP-G ist bei einem Neuvorhaben im Sinne von § 2 Abs. 4 Nr. 1 UVP-G, das in der Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, eine **standortbezogene Vorprüfung** zur Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Im vorliegenden Fall wird nämlich die Grenze von 1 MW überschritten (Anlage 1 Nr. 1.2.2). Die standortbezogene Vorprüfung wird hierbei als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe jedoch, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVP-G bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht dann, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVP-G bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Folgende wesentlichen Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu nennen:

Entsprechend den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien zeigt sich, dass auf Grund der direkten Angrenzung des FFH-Gebietes „Donau-Auen zwischen Thalfinden und Höchstädt“ besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen:

BHKW-Anlagen emittieren prinzipiell Stickstoff in Form von NO_x im Motorenabgas. Durch die geplante BHKW-Anlage wird in Summe jedoch der Bagatellmassenstrom für NO_x der TA Luft nicht erreicht. Darüber hinaus ist am Anlagenstandort bereits eine BHKW-Anlage (Zündstrahlmotor) genehmigt, welche maximal 0,50 g/m³ NO_x emittiert. Diese Anlage wird durch die zwei neu geplanten Anlagen ersetzt. Die maximale NO_x-Emission beträgt dabei 0,25 g/m³. Unter Berücksichtigung der Volumenströme ergibt sich für das bestehende BHKW-Modul (Zündstrahlmodul) eine NO_x-Emissionen von maximal 283 kg pro Jahr. Die beiden neu geplanten BHKWs weisen in Summe eine maximale NO_x-Emission von 153 kg pro Jahr auf. Somit bestehen für das FFH-Gebiet durch die neu geplante

BHKW-Anlage und den Rückbau der bestehenden BHKW-Anlage (Zündstrahlmodul) keine nachteiligen Umweltauswirkungen.

In der Geräuschimmissionsprognose der w-tasch (Bericht Nr. 20-049-02 vom 30.11.2020) wurde das geplante Vorhaben auf die Einhaltung der Anforderungen der TA Lärm überprüft.

An den nächstgelegenen Immissionsorten wurden folgende Beurteilungspegel ermittelt:

Immissionsort	Immissionsrichtwert		Beurteilungspegel	
	tags	nachts	tags	nachts
Georg-Schmid-Ring 35 Theresia-Haslmayr-Schule	60	45	45	Keine Nutzung im Nachtzeitraum
Georg-Schmid-Ring 46	55	40	34	34
Georg-Schmid-Ring 48			33	33
Georg-Schmid-Ring 52			29	29
Georg-Schmid-Ring 54			33	33
Georg-Schmid-Ring 56			32	32
Georg-Schmid-Ring 58			32	32
Wachtelweg 27			31	31

Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm werden an jedem Immissionsort eingehalten bzw. um mindestens 6 dB(A) im Nachtzeitraum und um mindestens 10 dB(A) im Tagzeitraum unterschritten. Die Anlage ist somit irrelevant im Sinne der TA Lärm (Nachtzeitraum) bzw. liegt außerhalb des Einwirkungsbereiches (Tagzeitraum).

Die in der Prognose getroffenen Annahmen sowie die Vorgehensweise sind aus immissionsschutzfachlicher Sicht plausibel.

Aus immissionsschutzfachlichen Gesichtspunkten besteht somit nicht die Notwendigkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die BHKW-Anlage selbst liegt auch nicht in einem in der Anlage 3 Nummer 2.3 näher bezeichneten Gebiet. Es grenzt jedoch an ein Vogelschutz- sowie FFH-Gebiet.

Auch aus wasserrechtlicher bzw. wasserwirtschaftlicher Sicht ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich, da das Vorhaben außerhalb wasserwirtschaftlich bedeutender Gebiete liegt.

Zusammengefasst sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Menschen (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Landschaft zu befürchten. Ebenso werden Belange des Denkmalschutzes durch das beantragte Vorhaben nicht berührt.

Nicht zuletzt durch entsprechende Anforderungen in der Genehmigung kann sichergestellt werden, dass erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in den Planunterlagen verwiesen.

Aufgrund der Planunterlagen des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen ist daher gemäß § 5 Abs. 1 UVPG festzustellen, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben besteht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Nach § 5 Abs. 2 UVPG ist die Feststellung über die Vorprüfung der Öffentlichkeit bekannt zu geben; die Veröffentlichung der „negativen Vorprüfung“ erfolgte im UVP-Portal Bayern.

Somit ist insgesamt durch das Vorhaben mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen. Daher ist für das Vorhaben **keine**

Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Ausführungen im Plansatz verwiesen.
Die Veröffentlichung der „negativen Vorprüfung“ erfolgt im UVP-Portal Bayern.

I.A.

Heinle